



Hauptstrasse 33, 3706 Leissigen
Telefon Schule: 033 847 14 63



Informationsbroschüre

Schule Leissigen

Schuljahr 2017/2018

Allgemeine Informationen

Schulweg

Für das Verhalten auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich. Dagegen stehen die Kinder und Jugendlichen während der Unterrichtszeit im Schulhaus und auf dem Schulareal unter der Obhut der Lehrpersonen.

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind muss im Kindergartenalter, im vierten und im achten Schuljahr ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung kann vom Schularzt der Gemeinde, Dr. Martin Kistler oder vom eigenen Hausarzt vorgenommen werden. Die Kosten für die Untersuchung bei Dr. Kistler werden von der Gemeinde übernommen. Die Kosten der Untersuchung beim Hausarzt werden nicht von der Gemeinde übernommen.

Zahnärztliche Kontrolle

Analog der ärztlichen Untersuchung muss jedes Kind jährlich einmal zur Zahnkontrolle. Die Wahl des Zahnarztes ist den Eltern freigestellt. Das Formular für den Zahnarztbesuch, sowie eine Liste mit Zahnärzten, die zum subventionierten Tarif arbeiten, wird von den Lehrpersonen jeweils zwischen den Sommer- und Herbstferien abgegeben. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Untersuchung.

Schulleitung

Die administrative und pädagogische Leitung des Kindergartens und der Schule obliegen der Schulleitung. Diese gilt als Ansprechpartnerin bei Anliegen und Problemen.

Erreichbarkeit der Schulleitung

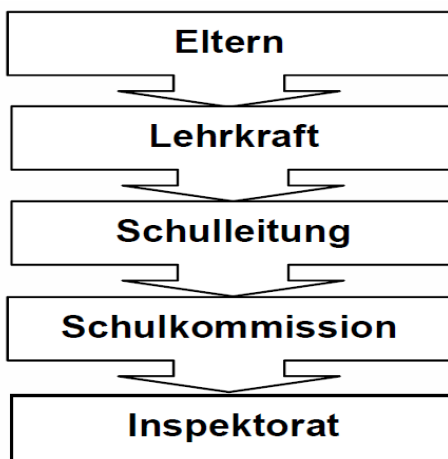
Die Schulleitung ist erreichbar unter Tel. 076 495 31 69 (*Monika Straub-Stalder*) oder unter Tel. 079 855 58 13 (*Jean Reusser*) sowie per Mail unter schule@leissigen.ch.

Behörden

Der Kindergarten und die Primarschule stehen unter Aufsicht der Schulkommission.

Kontakte zwischen Schule und Eltern

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Kontakt zwischen Schule und Eltern zu pflegen: Elternabend, Elternsprechstunde, Schulbesuch der Eltern, Elternbrief, Mitwirken der Eltern bei Schulanlässen, usw. Je besser sich Eltern, Kinder und Lehrpersonen gegenseitig kennen, desto förderlicher ist dies für das Lernklima. In Konfliktsituationen soll immer zuerst das Gespräch unter allen Beteiligten gesucht werden. Miteinander reden!



1. Die Eltern gelangen mit ihren Anliegen und Problemen direkt an die Lehrperson.
2. Falls eine Klärung der Situation / des Problems mit der Lehrperson nicht möglich ist, wird die Schulleitung informiert und hinzugezogen.
3. In einem weiteren Schritt ist die Schulkommission zuständig.
4. Das Inspektorat wird erst beigezogen, wenn keine Lösung oder Einigung möglich ist.

Elternabende

Der obligate Elternabend findet jedes Jahr im 1. Quartal des Schuljahres statt. Die Einladung erfolgt direkt durch die Klassenlehrpersonen. Je nach Bedarf können Weitere stattfinden.

Organisatorisches

Reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr

Grundsätzlich besucht jedes Kind das Vollpensum. In der Regel wird eine Pensenreduktion für den Freitagmorgen und Mittwochmorgen befristet für das 1. Semester bis zum Elterngespräch vorgesehen. Die erste Reduktion ist der Freitagmorgen und die zweite Reduktion ist der Mittwochmorgen. Diese Reduktionen sind mit der Anmeldung für den Kindergarten zu beantragen. Ziel ist es, das Kind allmählich zu einem Vollpensum heranzuführen.

Die jährliche Kindergartenzeit (Schuljahreswochen, Ferien sowie 5 Halbtage) entspricht derjenige der Primarschule.

Absenzen-, Dispensationen- und Gesuchsregelung

Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule und den Kindergarten zu schicken.

Definitionen:

- **Absenzen** sind vorhersehbare oder nicht vorhersehbare Abwesenheiten vom Unterricht.
- **Dispensationen** sind im Voraus zu planen und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.

1. Entschuldigte Absenzen

nicht vorhersehbar:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes
- Äusserst schwierige Schulwegverhältnisse (Schneefall, Überschwemmungen, Naturkatastrophen)

vorhersehbar:

- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer- Dienst, Prüfungsaufgebote)
- Bis zu 2 Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- Private Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche nicht auf ausserhalb des Unterrichts gelegt werden können
- Ärztlich verordnete Therapien

Generell gilt:

Alle Absenzen müssen entschuldigt werden. Entschuldigungen erfolgen durch erziehungsberechtigte Personen in mündlicher oder schriftlicher Form an die Klassenlehrperson und/oder an die betroffenen Lehrpersonen.

Am Elternabend informiert die Klassenlehrperson, wie dies an ihrer Klasse zu erfolgen hat.

2. Bezug von Halbtagen

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule und Kindergarten an höchstens 5 Halbtagen pro Schuljahr nicht zu schicken. Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Der verpasste Stoff ist selbständig aufzuarbeiten. Die Lehrperson stellt das Material und die Informationen zur Verfügung. Für den Bezug der Halbtage benützen Sie die beigelegten Bons. Diese müssen **mindestens einen Tag im Voraus** der Klassenlehrperson abgegeben werden. Es sind ebenfalls alle betroffenen Lehrpersonen zu informieren. Wir wünschen, dass aus Solidarität an folgenden Tagen keine Halbtage bezogen werden: Sporttag, Schulreise, Maibummel, allg. Ausflüge und

Exkursionen, Vorbereitungszeiten für Schulfest und Theateraufführungen, Schullager und Schulfest, inkl. letzter Schultag.

3. Dispensationen

sind insbesondere möglich:

- Einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- Für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- Für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- Bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist (Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ausnahmsweise einmalig bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr eine Dispensation erfolgen).

Generell gilt:

Dispensationsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Klassenlehrperson, zu Händen der Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und allenfalls zu belegen.

4. Unentschuldigte Absenzen

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, oder die Absenzen nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrperson bekannt gibt, macht sich strafbar. Solche Absenzen gelten als unentschuldigt und haben einen entsprechenden Eintrag im Beurteilungsbericht zur Folge. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

5. Absenzenkontrolle

- Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten.
- Die Klassenlehrperson führt die Absenzenkontrolle.
- Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsberichten eingetragen, ausser:
 - Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, Prüfungen, Laufbahnberatungen, Begabtenförderung oder andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten
 - Absenzen wegen freier Halbtage
 - Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28, Absatz 5 VSG

Auszug aus den Richtlinien „Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule“.

Foto, Video- und Tonaufnahmen in der Schule

Im Unterricht oder bei kleineren Projekten können Fotos, Video- und Tonaufnahmen zur Analyse innerhalb der Schule gemacht werden. Die Aufnahmen bei Schulanlässen sind nur für den Eigengebrauch gestattet. Die Veröffentlichung durch die Eltern in irgendeiner Art und Weise ist untersagt.

Fahrrad- und Kickboardregel

Velo oder Kickboard dürfen die Schüler/innen auf dem Schulweg benützen. Das Verhalten und die Verantwortung des Schulweges liegen bei den Eltern.

Aus Sicherheitsgründen unterstützt die Schule, dass die Kindergartenkinder und Schüler/innen grundsätzlich zu Fuss in die Schule kommen und erst nach dem Besuch des Verkehrsgartens, wenn überhaupt nötig und sinnvoll, mit dem Velo, dem Kickboard oder den Rollerblades in die Schule kommen, unabhängig davon, wo sie wohnen.

Auf dem Schulareal und im Schulhaus sind während der Öffnungszeiten des Schulhauses gemäss Haus- und Pausenordnung Velo, Kickboard, Rollerblades oder ähnliche Geräte nicht erlaubt. Sie sind beim gedeckten Fahrradständer zu deponieren bzw. auf normale Schuhe zu wechseln.

Massnahmen bei Auftreten von ansteckenden Infektionskrankheiten

Gemäss den „Richtlinien für die Massnahmen bei Auftreten von ansteckenden Infektionskrankheiten in der Kindertagesstätte, im Kindergarten oder in der Schule“, (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kt. Bern, 17. November 2006)

Krankheit	Unterrichtsausschluss der Erkrankten	Unterrichtsausschluss der gesunden Kinder im gleichen Haushalt/ gleicher Klasse
Angina, Scharlach, eitrige Hauterkrankungen (Streptokokken A)	Mindestens bis 24 Stunden nach Beginn Antibiotika-Therapie	Kein Ausschluss Keine routinemässigen Rachenabstriche
Gehäufte grippale Infektionen	Je nach Krankheitszustand	Kein Ausschluss Keine Klassenschliessung notwendig
Kopfläuse	Beim 1. Befall: Bis ein Tag nach Behandlungsbeginn möglich. Im Wiederholungsfall: Bis ein Tag nach Behandlungsbeginn möglich	Prophylaktische Therapie der Kontaktpersonen im Haushalt
Masern	Mindestens bis vier Tage nach Auftreten des Exanths	Kein Unterrichtsausschluss
Mumps und Röteln	Je nach Krankheitszustand	Kein Unterrichtsausschluss
Warzen	Nur persönliche Hand- und Badetücher verwenden, Turnschuhe tragen.	
Windpocken	Bis zur vollständigen Verschorfung aller Bläschen (bis max. 6. Tage nach Beginn des Hautausschlages)	Kein Ausschluss

Unterrichtsbesuche der Schüler/innen trotz Krankheit

Die Lehrpersonen stellen immer wieder fest, dass Schüler/innen trotz Krankheit zur Schule geschickt werden und sie dann während des Unterrichts von der entsprechenden Lehrperson gepflegt werden müssen. Dazu haben die Lehrpersonen während des Unterrichts keine Zeit.

Wir bitten alle Eltern, ihre kranken Kinder zu Hause zu behalten, bis es ihnen die Gesundheit wieder erlaubt, die Schule zu besuchen. Das heisst, der/die Schüler/in sind mindestens einen Tag symptomfrei noch zu Hause. Mit dem Ausheilen der Krankheit vermindert sich auch die Ansteckungsgefahr für die anderen Mitschüler/innen.

Ist während der Schulzeit in der Regel niemand zu Hause, regeln die Eltern vorgängig, an wen sich die Lehrperson in einem Krankheitsfall während des Unterrichts wenden kann.

Dadurch ermöglichen sie der Lehrperson, das Kind nach Hause zuschicken, oder abholen zu lassen.

Kopfläuse

Die Schülerinnen und Schüler werden durch das Läusefachteam jeweils nach den Sommer-, Herbst-, Winter und Frühlingsferien auf Kopfläuse und Nissen untersucht. Bei einem Befall werden die Eltern informiert.

Schulanlässe / schulfrei und Ferienplan

Diese Informationen werden laufend auf der Homepage der Gemeinde Leissigen unter der Rubrik Schule <http://www.leissigen.ch> publiziert.

Wichtige Adressen

Auf dem Stundenplan sind die wichtigen Adressen ersichtlich. Sämtliche aktuelle Adressen sowie wichtige Formulare und Informationen sind auf der Homepage der Gemeinde Leissigen unter der Rubrik Schule <http://www.leissigen.ch> verfügbar.

Haus- und Pausenordnung

An unserer Schule gehen wir respektvoll miteinander um und akzeptieren die Anweisungen der Lehrerschaft und der Hauswarte.

1. Öffnungszeiten des Schulhauses:
Am Morgen 07.20 - 12.00 Uhr
Am Nachmittag 13.20 - Schulschluss (Stundenplan)
2. Gewalt und freche Äusserungen der Kinder untereinander und gegenüber den Erwachsenen werden nicht akzeptiert.
3. Das Mitbringen, der Besitz und / oder das Konsumieren von Zigaretten, Alkohol, Drogen und Waffen sind auf dem ganzen Schulhausareal verboten.
4. Persönliche elektronische Geräte der SchülerInnen wie z. B. Handys, MP3-Player, Walkmen etc. müssen von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsschluss immer ausgeschaltet sein. Bei Missbrauch können diese Geräte von der Lehrperson bis Unterrichtsschluss eingezogen werden.
5. Das Schulhaus darf nicht mit Rollschuhen, In-Line-Skates, Kickboards oder Ähnlichem betreten werden. Diese werden in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen deponiert.
6. Im Schulhaus ist das Tragen von Hausschuhen obligatorisch.
7. Stillarbeiten im Gang erfordern Ruhe und sind deshalb von den anderen Kindern zu respektieren.
8. Im Schulhaus wird nicht mit Bällen gespielt. Dies gilt für Gänge und Schulzimmer. Die Benützung der Schulzimmerausenplätze erfolgt nach jeweiliger Klassenanordnung.
9. Die Zehnuhrpause wird in der Regel im Freien, d.h. auf dem Pausenareal abgehalten. (Bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen entscheidet die Lehrerschaft, wo sich die Kinder während der Pause aufhalten.)
10. In der grossen Pause ist eine Pausenbetreuung organisiert.
11. Schneeballspiele und -schlachten dürfen nur auf dem Rasenplatz stattfinden.

12. Das Pausenareal darf grundsätzlich nicht verlassen werden. Ausnahmen können die KlassenlehrerInnen bewilligen.
13. Der Parkplatz gehört nicht zum Pausenareal.
14. Der gesamte Pausenplatz ist für Fahrräder und Mopeds, der rote Platz für sämtliche fahrbaren Untersätze gesperrt.

Wer sich nicht an die Haus- und Pausenordnung hält, wird zur Rechenschaft gezogen. Wiederholte Verstöße haben eine Meldung bei der Schulleitung, der Schulkommission und eventuelle weitere Schritte zur Folge.